

**4. Nachtragssatzung zur Satzung  
der Stadt Uetersen über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung,  
den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09. Oktober 2017 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag beziehungsweise die Vorauszahlung auf einen voraussichtlichen Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen. Bei Stundungen werden die Zinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung festgesetzt.
- (2) Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 3 vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Betrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

**Artikel 2 - Übergangsvorschrift -**

Für Beitragsschuldner, deren Beitragsschuld nach Inkrafttreten der Straßenbaubeitragssatzung vom 01.07.2007, jedoch vor Inkrafttreten der 4. Nachtragssatzung der Straßenbaubeitragssatzung fällig wurde, findet § 11 Absatz 2 auf deren Antrag Anwendung. Ein solcher Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen. Die Übergangsvorschrift findet ab dem 01.01.2018 Anwendung.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 1. November 2017 in Kraft.

Uetersen, den 12. Oktober 2017

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen  
Bürgermeisterin